



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses

Am Mittwoch, 05.11.2025, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, Ratssaal, eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Vorgezogene Beschaffung zweier PKW für die Freiwillige Feuerwehr Schwetzingen - Beschlussfassung
2. **Satzungen und Verordnungen:**
 - 2.1. Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen - Vorberatung
 - 2.2. Anpassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwetzingen - Vorberatung
 - 2.3. Rechtsverordnung über Bewohnerparkgebühren und Anpassung der Gebührensätze - Vorberatung
 - 2.4. Einführung von Handyparken und Anpassung der Parkgebührensatzung zum 1. Januar 2026 - Vorberatung
3. Kalkulation der Abwassergebühr 2026 - Vorberatung
4. Fortführung und Weiterentwicklung des Chancengleichheitsplans 2025 - 2030 - Kenntnisnahme
5. Wirtschaftsplan der Schwetzinger SWR Festspiele gGmbH - Beschlussfassung
6. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 03.11.2025

Matthias Steffan, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Vorgezogene Beschaffung zweier PKW für die Freiwillige Feuerwehr Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung und der Verwendung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von **54.000 EUR für einen Kommandowagen Volvo EX40 sowie 68.000 EUR** für den Erwerb von einem **Ford Ranger Gerätewagen-Sonder** wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Feuerwehr Schwetzingen beabsichtigt im Rahmen ihrer strategischen Fahrzeug- und Organisationsentwicklung („Feuerwehr Schwetzingen 2035“) die vorgezogene Beschaffung zweier Einsatzfahrzeuge:

Einen **Volvo EX40 Core Twin Motor (voll elektrisch)** – künftig als Kommandowagen (Kdow) für den Kommandanten im Einsatz sowie einen **Ford Ranger Tremor e-4WD Doppelkabine** – künftig als Gerätewagen-Sondereinsatz (GW-Sonder) für technische Hilfeleistungen und Sonderaufgaben.

Beide Fahrzeuge sind auf dem Markt sofort verfügbar und stellen aus Sicht der Verwaltung eine seltene Gelegenheit dar, neuwertige und hochqualitative Einsatzfahrzeuge zu wirtschaftlich sehr günstigen Konditionen zu erwerben.

Derzeit befindet sich der Volvo EX40 im Testeinsatz bei der Feuerwehr Schwetzingen, die Testergebnisse aus der Evaluationsphase sind sehr gut.

Das Fahrzeug ersetzt den bisherigen VW Caddy (ältester PKW im Fuhrpark der Feuerwehr, welcher in den letzten Jahren aufgrund technischer Mängel mehrfach im Einsatzdienst ausgefallen ist.) Es ist Bestandteil der strategischen Elektrifizierungsstrategie der Feuerwehr.

Mit der Beschaffung leistet die Feuerwehr Schwetzingen einen Beitrag zur CO₂-Reduktion und setzt ein erstes Zeichen für nachhaltige Mobilität im kommunalen Einsatzdienst.

Der Ford Ranger Tremor e-4WD konnte ebenfalls ausgiebig und erfolgreich hier vor Ort getestet werden. Der Ford Ranger ersetzt künftig den bisherigen Vorausrüstwagen (VRW, ältestes Sonderfahrzeug im Bestand der Feuerwehr Schwetzingen.)

Das Fahrzeug hat sein technisches Lebensalter erreicht und weist zwischenzeitlich Mängel durch Verschleiß und Abnutzungen auf. Weiterhin ist bei dieser Fahrzeugkategorie die Ersatzteilversorgung durch Mercedes Benz nicht mehr zu 100% gewährleistet.

Durch die hohe Geländegängigkeit und kompakte Bauweise wird die Einsatzflexibilität, insbesondere bei Wald-, Flächen- und Unwettereinsätzen deutlich erhöht. Durch seine kompakte Bauweise und Modularität im Aufbau ist es möglich, nahezu alle Hilfeleistungseinsätze (Schnelleinsatzfahrzeug für Autobahnen, Vegetationsbrände, Menschenrettung im unwegsamen Gelände, Logistik und Brandsicherheitswachen, z. B. im Schlossgarten Schwetzingen) durchzuführen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2026 die Feuerwehr-Weltleitmesse „INTERSCHUTZ“ in Hannover stattfindet. Die Messe findet nur alle 5 Jahre statt und führt erfahrungsgemäß zur Verknappung verfügbarer Fahrzeuge sowie zu Preissteigerungen auf dem gesamten Feuerwehrmarkt, so dass die Beschaffung der beiden Fahrzeuge noch dieses Jahr stattfinden sollte.

Finanzielles:

Als Deckungsmittel für die noch im Jahr 2025 anfallende außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 122.000 Euro bei der investiven Maßnahme 712600001022 / 78312000 dienen Haushaltsmittel bei der Kontierung 725200190101 / 78710000, Rothackersches Haus.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Amt:	01 Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinderat
Datum:	18.09.2025
Drucksache Nr.	3067/2025

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen (Bekanntmachungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen (Bekanntmachungssatzung). Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Damit einhergehend tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachungen vom 18.12.1969 zum 31.12.2025 außer Kraft.

Erläuterungen:

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen im Sinne von §1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) sollen zukünftig – soweit rechtlich zulässig – durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Schwetzingen unter www.schwetzingen.de/bekanntmachungen erfolgen. Die bisherige Bekanntmachungsform über die Tageszeitung ‚Schwetzingen Zeitung‘ wird nur noch für gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Ausnahmen (insbesondere bei Bebauungsplanverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches) neben der Bereitstellung im Internet sowie für den Fall von Notbekanntmachungen (sh. § 2 der Satzung) beibehalten. Für die Anpassung ist eine Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen notwendig.

Hintergrund:

Das Land Baden-Württemberg hat durch eine Modernisierung der Gemeindeordnung für Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Bekanntmachungen rechtskräftig im Internet vorzunehmen (§1 DVO GemO). Von dieser Möglichkeit soll zukünftig auch in Schwetzingen Gebrauch gemacht werden. Die Veröffentlichung in elektronischer Form auf der Internetseite der Stadt Schwetzingen bietet den Vorteil einer Erweiterung des Nutzerkreises durch eine jederzeit zugängliche Bereitstellung. Damit ist auch weiterhin eine zeitnahe, kostengünstige und rechtssichere Form der Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen gewährleistet.

Die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen aus dem Jahr 1969 (Anlage 02) soll daher durch eine Neufassung ersetzt werden (Anlage 01).

Finanzielles:

Mit dieser Maßnahme können je nach Quantität von zu veröffentlichenden Satzungen und Bekanntmachungen Kosten in Höhe von insgesamt ca. 15.000 EUR jährlich bei verschiedenen Produkten auf dem Sachkonto 4431-0005. eingespart werden.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (gültig ab 01.01.2026)

Anlage 2: Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 18.12.1969 (gültig bis 31.12.2025)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Anpassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwetzingen. Die Gebührensatzung soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Erläuterungen:

Die Benutzung des Stadtarchivs und die Einsichtnahme in die Unterlagen sind grundsätzlich gebührenfrei. Dies gilt auch für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte. Anders verhält es sich bei Dienstleistungen, die das Stadtarchiv erbringt. Diese werden gemäß der Gebührensatzung, die der Gemeinderat am 14. Dezember 2006 beschlossen hat, in Rechnung gestellt.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung haben sich die Angebote und Dienstleistungen des Stadtarchivs grundlegend verändert. Daher entfallen einige Positionen im neuen Gebührenverzeichnis. Auch die dort veranschlagte Zeitgebühr muss aufgrund der Tarifsteigerungen der letzten Jahre neu kalkuliert werden. Grundlage hierfür ist der Bericht Nr. 8/2025 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Zudem zeigt ein Vergleich mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg und den Stadtarchiven im Rhein-Neckar-Raum, dass die Gebühren des Stadtarchivs Schwetzingen zu niedrig sind. Eine Anpassung der Gebührensatzung ist daher erforderlich.

Finanzielles:

Die Einnahmen liegen im unter-schwelligen Bereich. Im Haushalt sind jährlich 1.000 € veranschlagt (Kostenstelle 25210000, Sachkonto 33110000).

Anlagen:

Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis ab 2026 mit Veränderungshinweisen.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Rechtsverordnung über Bewohnerparkgebühren und Anpassung der Gebührensätze.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Schwetzingen führt zur rechtssicheren Erhebung von Bewohnerparkgebühren eine **Rechtsverordnung gemäß § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG)** ein.
2. Die Jahresgebühr für Bewohnerparkausweise wird auf **40 Euro pro Jahr** festgesetzt.
3. Der Gemeinderat stimmt der **beiliegenden Gebührenkalkulation** zur Ermittlung der Gebühr zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Rechtsverordnung vorzubereiten und zum Inkrafttreten öffentlich bekanntzumachen.

Erläuterungen:

1. Rechtlicher Hintergrund

Mit Urteil vom **13. Juni 2023 (Az. 9 CN 2.22)** hat das **Bundesverwaltungsgericht** entschieden, dass Bewohnerparkgebühren nicht mehr durch kommunale Satzungen nach dem Kommunalabgabengesetz, sondern ausschließlich durch **Rechtsverordnungen nach § 6a Abs. 5a StVG** geregelt werden dürfen.

Die bisherige Satzung der Stadt Schwetzingen ist daher **nicht mehr rechtssicher anwendbar**.

Zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zur Fortführung der Gebührenerhebung ist der Erlass einer entsprechenden **Rechtsverordnung** zwingend erforderlich.

Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg mit der **Delegationsverordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605)** die Befugnis zur Festlegung dieser Gebühren auf die Gemeinden übertragen.

2. Sachliche Begründung für die Gebührenerhöhung

Die Anpassung der Jahresgebühr für Bewohnerparkausweise erfolgt aus mehreren Gründen:

1. **Kostendeckung gemäß § 6a Abs. 6 StVG:**

Der Aufwand für Verwaltung, Bearbeitung, Kontrolle und Digitalisierung der Parkraumbewirtschaftung hat sich deutlich erhöht.

Die bisherige Jahresgebühr von **20 €** deckt diese Kosten nicht mehr.

2. **Vergleich mit Nachbarkommunen:**

Die Gebühren in umliegenden Städten liegen deutlich höher:

- Heidelberg: 120 €/Jahr
- Mannheim: 127,50 €/Jahr
- Weinheim: 130 €/Jahr

Eine Erhöhung auf 40 € bleibt somit im unteren Bereich der regional üblichen Gebühren.

3. **Lenkungswirkung:**

Die Gebühr dient nicht nur der Kostendeckung, sondern auch der **steuernden Funktion** des Bewohnerparkens im Sinne des § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG.

Sie trägt zur effizienteren Nutzung des öffentlichen Parkraums und zur Förderung nachhaltiger Mobilität bei.

Finanzielles:

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung auf 40 € pro Jahr bei derzeit rund 1.000 ausgestellten Ausweisen führt zu einer **jährlichen Mehreinnahme von ca. 20.000 €**.

Die Einnahmen laufen über die Kostenstelle: 54600001, Sachkonto 33110004.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Verwaltung die **Rechtsverordnung über Bewohnerparkgebühren** dem Oberbürgermeister zur Unterzeichnung vorlegen.

Die Veröffentlichung erfolgt anschließend gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Bewohnerparkausweise
2. Entwurf Rechtsverordnung

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Einführung von Handyparken und Anpassung der Parkgebührensatzung zum 1. Januar 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des Handyparkens als ergänzendes Bezahlverfahren für Parkgebühren, die ansonsten im Zusammenhang mit einem Parkscheinautomaten anfallen würden, zum 1. Januar 2026.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Vertrag über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren abzuschließen.
3. Der Gemeinderat beschließt die neue Parkgebührensatzung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026.
4. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Parkentgeltordnung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026, in der die Einrichtung Alter Messplatz aufgenommen wird.

Erläuterungen:

Die Digitalisierung kommunaler Dienstleistungen ist ein zentrales Element moderner Verwaltungsarbeit und leistet unter anderem einen wichtigen Beitrag zur Bürgerfreundlichkeit und Effizienzsteigerung. Im Zuge dieser Entwicklung soll auch das Parkraummanagement der Gemeinde weiter digitalisiert werden.

Die Verwaltung möchte daher den Kfz-Nutzern alternativ zum Bezahlen ihres Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen des Parkvorgangs durch eine digitale Bezahlösung ("Handyparken") ermöglichen. Die Nutzer können hiermit auf vielfältige Weise die Parkgebühr in digitaler Form bargeldlos begleichen.

Durch die Einführung des sogenannten „Handyparkens“ wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern der Gemeinde eine moderne, bequeme und zeitgemäße Möglichkeit zur Bezahlung von Parkgebühren geboten. Die Nutzung soll über eine auszuwählende Smartphone-App erfolgen.

Die Einführung erfolgt zusätzlich zu den bestehenden Parkscheinautomaten, sodass auch alle Nutzerinnen und Nutzer ohne Smartphone weiterhin Parkscheine nach dem bisherigen Verfahren lösen können.

Der Stadt Schwetzingen entstehen für dieses Angebot im laufenden Betrieb keine Kosten, da der Vertragspartner Smartparking-Plattform e. V. eine digitale Plattform für die einzelnen

App-Systembetreiber bietet und diese selbst für den Betrieb, Abrechnung und technischen Support sorgen. Die Stadt erhält weiterhin die vollen Parkeinnahmen. Ein weiterer Vorteil des Vertrages mit dem Plattformbetreiber ist, dass der wirtschaftliche Wettbewerb der App-Anbieter über die Plattform des Vereins stattfindet und somit die Stadt Schwetzingen kein Vergabeverfahren für die Auswahl eines Anbieters anstreben muss.

Im Rahmen der Einführung sind Anpassungen der Parkgebührensatzung erforderlich, um die neue Zahlungsart rechtlich zu ermöglichen.

Zuletzt beschloss der Gemeinderat zum 1. Januar 2022 die Änderung der Parkgebührensatzung. In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2021 wurde eine Anpassung der Gebührensätze für den Alten Messplatz vorgenommen. Eine Veränderung des Abrechnungsintervalls von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr wurde beschlossen sowie die Gebührenhöhe für den Zeitraum von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetags. Weiterhin wurde die pauschale Parkgebühr pro Tag für Busse angehoben.

Eine weitere Gebührenanpassung erfolgte für die Kurzzeitparkplätze in der Innenstadt, der Dreikönigstraße und Herzogstraße.

Die Gebühren für die Bewohnerparkausweise wurden ebenfalls neu mit in die Satzung aufgenommen.

Mit der Änderung der neuen Parkgebührensatzung für das Jahr 2026 sollen folgenden Punkte angepasst werden.

- Wegfall des § 3, Bewohnerparkausweise: Die Regelungen für den Erhalt und Gebührenhöhe der Bewohnerparkausweise sind künftig per Rechtsverordnung geregelt.
- Wegfall des Abschnittes 1. bis 1.3 des § 2 Gebührensätze Alter Messplatz: Aufgrund der Steuerpflicht des Parkplatzes Alter Messplatz seit dem 01.01.2023 analog zu den weiteren bewirtschafteten Parkhäusern der Stadt Schwetzingen und unabhängig von der Rechtsform der Erhebung der Einnahmen, sollen die Regelungen für den Alten Messplatz in die bestehende Entgeltordnung der übrigen Parkhäuser mit aufgenommen werden.
- Neufassung des Abschnitts §2 durch Anpassung der Gebührenpflicht für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen in der Innenstadt, Dreikönigstraße und Herzogstraße aufgrund der Einführung der neuen Bezahlungsmöglichkeit Handyparken. Um einen Anreiz zur Nutzung des Handyparkens zu schaffen, werden den Nutzern ab der 16. bzw. 31. Minute die Parkgebühren minutengenau abgerechnet.

Finanzielles:

Für das Einführen des Handyparken entstehen der Stadt Schwetzingen keine Investitionskosten und auch keine Transaktionsgebühren pro Parkierungsvorgang. Eine wesentliche Reduktion der Einnahmen aus Parkgebühren ist nicht zu erwarten.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse Parkgebührensatzung

Anlage 2: Parkgebührensatzung

Anlage 3: Vertragsentwurf mit Smartparking-Plattform e.V. (nicht öffentlich)

Anlage 4: Parkentgeltordnung

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Kalkulation der Abwassergebühr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2026 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die Planansätze des Haushaltsjahres 2026 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Verbleib des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr bei 3,21 EUR/cbm und dem Verbleib der Niederschlagswassergebühr bei 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche für das Jahr 2026 zu.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen eines jeden Jahres sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu ermitteln. Um für die noch bestehenden Über- und Unterdeckungen einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026 auf Basis des Durchschnitts der Flächenzahlen und Abwassermengen der Ergebnisse 2020 bis 2024 neu kalkuliert.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden und nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach konnte bislang keine Nachkalkulation für die Jahre 2019 f. erfolgen.

Es ist daher unklar, ob für diesen Zeitraum Überdeckungen, die den Gebührenzahlern binnen 5 Jahren gutgeschrieben werden müssen oder Unterdeckungen, die über die Kalkulation 2026 hätte ausgeglichen werden können, bestehen. Da § 14 KAG hierfür jedoch einen Zeitraum von fünf Jahren vorsieht, bestehen für den Ausgleich einer etwaigen Unterdeckung in der Nachkalkulation 2019 ab dem Jahr 2024 gewisse rechtliche Unsicherheiten.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2019 f. für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Die Nachkalkulationen der Jahr 2019 f. können aufgrund der noch nicht final festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach noch nicht endgültig fertiggestellt werden.

3. Kalkulation der Gebühren 2026

Zur Feststellung der kostendeckenden Gebührenobergrenze werden die zu erwartenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung den zu erwartenden Abrechnungsvolumina gegenübergestellt.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze ist für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander zu ermitteln. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar sind, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001 S.845) aufgeteilt:

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen wurde mit einem Kalkulationsmuster gearbeitet, das auf der Basis des Jahres 2014 beruht, jedoch an Beanstandungen der Rechtsaufsicht aus der letzten überörtlichen Finanzprüfung angepasst. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, die Abschreibungen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

Auf Anlage 1 zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Das Ergebnis der Kalkulation auf Basis der Haushaltsansätze des Jahres 2026 ohne die Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen aus Vorjahren ergibt, dass die Niederschlagswassergebühr bei 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche und die Schmutzwassergebühr auf 3,21 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser verbleiben können, um den rechtlich vorgegebenen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erzielen. Es ist wichtig anzumerken, dass aufgrund der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach eine Feststellung von Überdeckungen oder Unterdeckungen und ein damit zusammenhängender Ausgleich nicht möglich ist.

Alle vormals bestehenden Über- oder Unterdeckungen wurden bereits in den Kalkulationen der Vorjahre ausgeglichen. Daher besteht hierdurch leider kein Gestaltungsspielraum in der Höhe der Gebühr.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von etwaigen Kostenüber- und -unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden ebenso über den Kostendeckungsgrad der Gebühren.

4. Interkommunaler Vergleich der Abwassergebühren

Höhe Abwassergebühren umliegender Städte und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Höhe Gebühr	
	Niederschlagswasser in EUR/m ² versiegelter Fläche	Schmutzwasser in EUR/m ³ Abwasser
Brühl	1,23	2,72
Ketsch	0,40	3,85
Heidelberg	0,54	1,50
Hockenheim	0,56	2,02
Leimen	0,70	2,59
Oftersheim	1,10	2,18
Plankstadt	0,50	2,75
Walldorf	0,56	2,28
Weinheim	0,90	1,91
Baden-Württemberg*	0,54	2,36

* durchschnittl. 2025, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Zum Wert des Landesdurchschnitts ist zusätzlich anzumerken, dass es im Jahr 2023 an der Zahl 64 Gemeinden in Baden-Württemberg gab, die zusätzlich zur Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr je Anschluss von im Schnitt 47,94 Euro pro Jahr erhoben haben. Dies führt im Durchschnitt zu entsprechend geringeren Verbrauchsgebühren.

5. Zusammenfassung und Vorschlag der Verwaltung

Wir empfehlen, aufgrund der in § 78 GemO vorgegebenen Einnahmenrangfolge - Entgelte für Leistungen vor Steuern - die kostendeckende Gebührenobergrenze für Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu beschließen.

Die bestehenden Gebührensätze erfüllen bereits diesen Anspruch.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei Zustimmung des Gemeinderats zu diesem Vorschlag ab 1. Januar 2026 bei 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche verbleiben, und die Schmutzwassergebühr 3,21 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser.

Anlagen:

Voraus kalkulation 2026

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Informationsvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Fortführung und Weiterentwicklung des Chancengleichheitsplans 2025 - 2030

Die Stadt Schwetzingen hat auf Grundlage des Chancengleichheitsgesetzes einen Chancengleichheitsplan für die Jahre 2025 bis 2030 erstellt.

Erläuterungen:

Auf Grundlage des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) hat die Stadt Schwetzingen einen neuen Chancengleichheitsplan für die Jahre 2025 - 2030 erstellt. Dieser ersetzt den aktuellen Chancengleichheitsplan 2019 - 2024 und baut auf den erreichten Fortschritten auf.

Die aktuelle Fortschreibung basiert unter anderem auf der Auswertung von personenbezogenen Daten zum Stichtag 01. März 2025 sowie dem Zwischenbericht aus dem Jahr 2021.

Die Beauftragte für Chancengleichheit, Frau Christiane Drechsler, steht den Mitarbeitenden beratend bei Fragen zur Frauenförderung und Chancengleichheit zur Seite. Auch die Arbeitsgruppe Chancengleichheitsplan setzt sich weiterhin regelmäßig zum Austausch der Ziele und Maßnahmen zusammen.

Eine Aktualisierung des Plans erfolgt analog § 5 Abs. 4 ChancenG im Rhythmus von sechs Jahren, ein Zwischenbericht wird alle drei Jahre erstellt.

Der Chancengleichheitsplan wurde mit der Chancengleichheitsbeauftragten, Christiane Drechsler, abgestimmt und der Personalrat gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 19 LPVG beteiligt. Der aktualisierte Chancengleichheitsplan 2025 - 2030 wird im Intranet für alle Mitarbeitenden zugänglich hinterlegt.

Finanzielles:

keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Chancengleichheitsplan 2025 – 2030

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Wirtschaftsplan der Schwetzinger SWR Festspiele gGmbH

Beschlussvorschlag:

Dem Wirtschaftsplan 2026 der Schwetzinger SWR Festspiele gGmbH wird zugestimmt.

Der Oberbürgermeister wird legitimiert, in der Gesellschafterversammlung (im Umlaufverfahren) für die Stadt Schwetzingen das Stimmrecht entsprechend des vorgenannten Beschlusses auszuüben.

Erläuterungen:

Die Stadt Schwetzingen ist, neben der SWR Media Service GmbH und dem Rhein-Neckar-Kreis, zu 33,33 % an der Schwetzinger SWR gGmbH beteiligt.

Die Schwetzinger SWR gGmbH hat den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 zur Zustimmung im Umlaufbeschluss vorgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags steht die Genehmigung des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafterversammlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gesellschafters SWR Media Services GmbH sowie der zuständigen Gremien des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Schwetzingen.

Der Wirtschaftsplan 2026 für die Schwetzinger SWR Festspiele gGmbH weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus, da es sich um eine gemeinnützige GmbH handelt und deshalb keine Ergebnisabführung möglich ist. Die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen 2026 belaufen sich auf 1,84 Mio. Euro und sind damit um 203.000 Euro niedriger als im Jahr 2025 (2,04 Mio. Euro).

Der Wirtschaftsplan 2026 weist auf der Ertragsseite folgende Hauptfinanzierungsquellen aus: den Zuschuss des SWR in Höhe von 850.000 Euro, einen Landeszuschuss in Höhe von 257.000 Euro, einen Zuschuss der Stadt Schwetzingen in Höhe von 145.000 Euro (Geldzuschuss von 100.000 Euro und Sachkostenzuschuss von 45.000 Euro), einen Zuschuss des Rhein-Neckar-Kreises in Höhe von 90.000 Euro sowie Spenden und Sponsoringeinnahmen in Höhe von 100.000 Euro. Die Erträge aus Eintrittskarten sind in Höhe von 390.000 Euro geplant.

Die Aufwendungen im Festspieljahr 2026 sind hauptsächlich geprägt durch die Urheber- / Herstellungs- und Leistungsvergütungen für die Aufführung der Konzerte und Opern in Höhe von 762.000 Euro (Vorjahr: 1,09 Mio. Euro). Weitere Aufwandspositionen bilden die „Allgemeinen Betriebsaufwendungen“ wie Mieten, Druckkosten und Personalaufwendungen.

Die Zustimmung zum Wirtschaftsplan durch die Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages im schriftlichen Verfahren.

Der Oberbürgermeister bedarf zur Zustimmung zum Wirtschaftsplan einer entsprechenden Legitimation. Nach § 7 Punkt 1.2 der Hauptsatzung der Stadt Schwetzingen ist der Verwaltungsausschuss für die Legitimation des Oberbürgermeisters zuständig.

Finanzielles:

Der Wirtschaftsplan der Schwetzinger SWR gGmbH sieht einen Zuschuss der Stadt Schwetzingen in Höhe von 145.000 Euro vor (davon 45.000 Euro Sachzuschuss). Die Mittel sind im Haushaltsentwurf 2026 unter der Kostenstelle 26200001 und den Sachkonten 43170003 in Höhe von 100.000 Euro und 42710018 in Höhe von 45.000 Euro eingeplant. Der Haushaltsplan der Stadt liegt bisher lediglich im Entwurf vor, der endgültige Beschluss der Haushaltssatzung erfolgt im Dezember 2026.

Anlagen:

Wirtschaftsplan der Schwetzinger SWR Festspiele gGmbH 2026

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: